

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG-)

vom 17. Oktober 2012 (BGBI, I S. 2166)

1. Allgemeines

Das neue VIG gewährt jeder natürlichen oder juristischen Person – wie bisher – freien Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB). Seit dem 01.09.2012 umfasst der Informationsanspruch erstmals auch technische Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes wie z.B. Haushaltsgeräte, Möbel oder Heimwerkerartikel.

Durch das Verbraucherinformationsgesetz soll der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert werden (§ 1 VIG).

2. Inhalte des neuen Verbraucherinformationsgesetzes -VIG-

Der Antrag auf Informationszugang nach dem VIG bedarf keiner Begründung, das heißt, ein besonderes Interesse oder eine Betroffenheit des Antragstellers ist nicht erforderlich. Der Antrag muss aber hinreichend bestimmt sein. Auch kann der Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder der Staatsangehörigkeit des Antragstellers gestellt werden (§ 4 VIG).

Die informationspflichtige Behörde kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, darf die Behörde nur aus wichtigen Gründen eine andere Art der Informationsgewährung wählen. Die Behörde ist jedoch nur zur Erteilung der ihr bereits vorliegenden Informationen verpflichtet. Das VIG gewährt somit keinen Anspruch auf die Einleitung behördlicher Ermittlungen zur Erlangung (noch) nicht vorliegender Informationen.

Das Recht auf Auskunft umfasst Informationen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VIG) z. B. über:

- festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- Gefahren oder Risiken eines Erzeugnisses oder Verbraucherproduktes für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher,
- Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung, Herstellen und Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten.

Ein Recht auf Zugang zu Informationen besteht nicht, wenn die in § 3 VIG im Einzelnen aufgeführten öffentlichen oder privaten Belange (z. B. Zugang zu personenbezogenen Daten) entgegenstehen.

Das Verfahren einschließlich der Beteiligung Dritter, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Drittbetroffene müssen nach § 28 VwVfg vor der Entscheidung gehört werden (§ 5 Abs. 1 VIG).

Auskunftspflichtig sind alle Behörden und Stellen, die Aufgaben des Lebens- und Futtermittelgesetzes(LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes(ProdSG) wahrnehmen (§ 2 Abs. 2 VIG). Dieses sind z. B. die:

- Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niederachsen für die Verbraucherprodukte
- Landkreise
- kreisfreien Gemeinden.

Nach § 6 VIG sind für die Amtshandlungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben sind. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ("festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes") ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € kostenfrei. Für den Zugang zu sonstigen Informationen gilt dies bis zu einem Aufwand von 250 €

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20095&article_id=73674&_psmand=23

3. Inkrafttreten

Am 01.09.2012 ist das novellierte Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Kraft getreten.

Stand: 11/2012